

Haus- und Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien Wennigsen und Bredenbeck

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde- und Schulbücherei Wennigsen und die Gemeindebücherei Bredenbeck werden als öffentliche Einrichtung geführt.
- (2) Die Gemeinde- und Schulbücherei Wennigsen und die Gemeindebücherei Bredenbeck stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wennigsen zur Verfügung. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Büchereileitung.

§2 Nutzungsgrundlagen

Mit dem Betreten der Räume der Büchereien verpflichtet sich jede Benutzerin und jeder Benutzer zur Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung.

§3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage der Lesekarte innerhalb der festgesetzten Frist unentgeltlich. Den Benutzerausweis bekommen die Nutzerinnen und Nutzer zusammen mit einer PIN (außer Bücherei Bredenbeck) unentgeltlich nach Vorlage des Personalausweises. Er ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde Wennigsen. Bei Leserinnen und Lesern unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. der/ die Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverkehrs und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Die Leihfrist beträgt für Bücher 3 Wochen, für CDs 2 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist für Bücher um 3 Wochen vom Tage der Verlängerung berechnet, ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Fällt das Ende der Leihfrist in die niedersächsische Ferienzeit, kann eine längere Ausleihzeit gewährt werden.
- (4) Über eine Beschränkung der Zahl der zu entleihenden Medien entscheidet die Büchereileitung.
- (5) Es ist nicht erlaubt, die Medien an Dritte weiterzugeben.
- (6) Medien, die nicht im Bestand der Büchereien sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (7) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, sind Säumnisgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wennigsen zu entrichten. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche oder mündliche Erinnerung ergangen ist.

§4 Haftung

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, alle Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen der Seitenecken, Unterstreichungen im Buchtext, Randvermerke, Bindeschäden durch Kopieren usw.

- (2) Für jeden Verlust sind die verursachenden Benutzerinnen und Benutzer schadenersatzpflichtig. Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Für jede Beschädigung sind die verursachenden Benutzerinnen und Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens bei Beschädigung trifft die Büchereileitung. Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Die Benutzerinnen und Benutzer haben deshalb vor der Entleihung auf bereits vorhandene Schäden zu achten und diese sofort zu melden.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer haftbar.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§5 Hausordnung

- (1) In den Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden. In Rücksicht auf weitere Nutzerinnen und Nutzer, ist die Bücherei leise und ohne störende Lärmquellen (z.B. Handys) zu benutzen. Essen und Trinken, Rauchen und Handynutzung sind dort nicht gestattet.
- (2) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzerinnen und Benutzer.
- (4) Das Hausrecht des Bürgermeisters übt die Büchereileitung aus.

§6 Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen diese Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Büchereipersonals können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei führen ebenso wie wiederholtes Überschreiten der Ausleihfristen. Der Leseausweis ist in diesen Fällen zurückzugeben.

§7 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Punkt 21 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister).

§8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 14.02.2011 in Kraft.

Wennigsen, 15.02.2011

Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Haus- und Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien Wennigsen und Bredenbeck

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

21.1	Säumnisgebühr je Buch und angefangenen Tag	0,50 €
21.2	Fernleihverkehr pro Bestellung	2,00 €
	Beschaffung von Medien aus anderen Büchereien pro Medium	1,00 €
21.3	Einband und Bearbeitungskosten bei Wiederbeschaffung	5,00 €
	Reparaturkosten bei Beschädigung nach Aufwand	
21.4	Nutzung der Medienecke pro 30 Minuten	0,50 €
21.5	Ersatzbeschaffung Leserausweis	5,00 €

Öffnungszeiten Wennigsen:

Montag: 9:00 -13:00 Uhr 15:00 -17:00 Uhr
Dienstag: 9:00 -13:00 Uhr /
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9:00 -13:00 Uhr 15:00 -19:00 Uhr
Freitag: 9:00 -13:00 Uhr /

In den Ferien ab 10:00 Uhr geöffnet, in den Weihnachtsferien geschlossen.

Öffnungszeiten Bredenbeck:

Montag: geschlossen
Dienstag: 15:00 -17:00 Uhr
Mittwoch: 10:00 -12:00 Uhr
Donnerstag: geschlossen
Freitag: 17:00 -19:00 Uhr /

In den Ferien freitags von 17:00 -19:00 Uhr geöffnet.